



augenauf bulletin

**Sozialhilfe BL:
Familie unter Druck
S. 2**

**Auf den Zahn
gefühl
S. 15**

**Nothilfe: einsper-
ren, ablehnen,
zermürben
S. 4**

**Wieder ein Toter
im Strafvollzug
S. 17**

**Ausschaffungsdeal
zwischen Schweiz
und Irak?
S. 8**

**Leben im BAZ –
das Böse liegt
im Banalen
S. 12**

Sozialhilfe Baselland – Familie wird unter Druck gesetzt

Die Sozialhilfe in unserem Land hat den Auftrag, mit Grundbeiträgen den Schwächsten in der Gesellschaft ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Diesem Auftrag kommt die Sozialhilfe aber nicht immer nach, wie das folgende Beispiel zeigt.

augenaufl Basel wurde von einer Familie aus Baselland kontaktiert, die seit Anfang des Jahres 2020 einen monatlichen Grundbeitrag von nur 1788 Franken erhält. Mit diesem Geld müssen alle Grundaufgaben gedeckt werden, das heisst: Essen, Kleider, ÖV, Hygieneartikel, Anteile an Mietnebenkosten, Gesundheitskosten, Sport und Schulaktivitäten, die ein bestimmtes Mass überschreiten. Im Februar 2020 wurden von diesem mageren Betrag sogar noch rund 100 Franken für ausstehende Gesundheitskosten abgezogen. Die Familie muss also mit 1674 Franken im Monat auskommen – das sind ungefähr 50 Franken pro Tag. Von diesem Geld leben nicht etwa zwei oder drei, sondern sechs Personen: eine alleinstehende Mutter mit ihren fünf minderjährigen schulpflichtigen Kindern. Die Kinder sind zwischen 7 und 16 Jahre alt.

Der zynische Unterschied zwischen Schreibtisch ...

Das Sozialamt stellt sich auf den Standpunkt, dass die Familie zu viel Wohnraum belegt und daher für die Miete, die über dem Richtwert liegt, selber aufkommen muss. Gemäss den Richtlinien des Kantons Baselland stehen sechs und mehr Personen maximal 1900 Franken für die Nettowohnungsmiete zur Verfügung. Die Familie gibt jedoch 2500 Franken für die Miete aus und muss für die Differenz daher selber aufkommen. Am Schreibtisch ist eine solche Rechnung leicht gemacht, in der Realität verursacht sie bitterste Armut. Die Leitung der Liestaler Sozialbehörde kann sich hinter Paragraphen verschanzten, denn die Richtlinien des Kantons sind klar. Doch eine solche Argumentation ist zynisch. Es ist, als würde man Ertrinkenden, statt ihnen zu helfen, anraten, doch einfach ans Ufer zu schwimmen – und ihnen auch gleich noch eine Busse für unerlaubtes Baden geben.

... und der Realität des Wohnungsmarkts

Ein Wohnungsmarkt für Wohnungen für eine Familie mit fünf minderjährigen Kindern für unter 1900 Franken ist in der Schweiz praktisch inexistent. Die Wahrscheinlichkeit, eine Wohnung zu finden, in der die Kinder Platz genug haben für Schulaufgaben, Spiel und eine Privatsphäre, ist gleich null. Dieses strukturelle Problem des knappen Wohnungsmarktes für grosse, billige Wohnungen wird der Familie angelastet. Es würde ihr nur bleiben, sich in engsten Wohnverhältnissen zusammenzupferchen oder sich in «Gammelhäusern»

einzurichten, die von gewissenlosen Spekulant*innen exakt für diese Bevölkerungsgruppe angeboten werden – und für die sie ausserdem öffentliche Gelder erhalten.

Behörden verschlimmern Zustand, statt ihn zu verbessern

Statt froh zu sein, dass die grosse Familie überhaupt eine gute Wohnsituation und verständnisvolle Vermieter*innen gefunden hat, erzwingt die Behörde wegen der finanziellen Verhältnisse einen Wohnungswechsel, beschwört die Gefahr von Obdachlosigkeit herauf und nimmt in Kauf, dass die Familie destabilisiert und die Kinder in ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung, die von allen Seiten gelobt wird, behindert werden.

augenauf Basel hat bei der Leitung der Sozialbehörde direkt interveniert und die Familie darin unterstützt, für ihre Anliegen Gehör zu finden. In einem Wiedererwägungsentscheid hat die Sozialbehörde die Kürzung des Grundbeitrags nun um ein halbes Jahr sistiert. Damit ist die unmittelbare Situation zwar entschärft, aber nicht wirklich gelöst. Denn das strukturelle Problem bleibt bestehen, dass Bedürftige in der Sozialhilfe der Logik des «freien» Wohnungsmarktes schutzlos ausgeliefert sind.

Gesundheitsprobleme zudem ignoriert

augenauf Basel kritisiert darüber hinaus, dass das Sozialamt nicht berücksichtigt hat, dass die Mutter gesundheitlich beeinträchtigt ist und daher physisch und psychisch gar nicht in der Lage wäre, einen Umzug zu organisieren – falls sie denn überhaupt eine geeignete Wohnung finden könnte. Obwohl ihr beeinträchtigter Gesundheitszustand schon im März 2019 ärztlich attestiert wurde, hat das Sozialamt diesen nicht berücksichtigt. Erst nach der Wiedererwägung wurde der Betroffenen Unterstützung bei der Wohnungssuche und eine Haushaltshilfe für die Zeit zugesichert, in der sie sich einer Operation unterziehen muss.

Welchen Bedürfnissen dient die Sozialbehörde Kanton Baselland?

Das Beispiel dieser Familie zeigt, dass sich der Kanton Baselland nicht scheut, mit inhumanen Ansätzen für Grundbedarf und Wohnungsmieten, die in diesem Fall das Wohlergehen von minderjährigen Kindern und einer alleinerziehenden Mutter bedrohen, in der Sozialhilfe Härte zu demonstrieren. Die Behörde verletzt damit das Grundgebot der Sozialfürsorge. Diese Situation wird sich noch verschlechtern, wenn der Kanton Baselland, wie derzeit geplant, die Sozialhilfe reformiert und den Grundbedarf noch weiter senkt. Hier sollen kleinste Budgets noch weiter gepresst und die Empfänger*innen in absolute Verarmung getrieben werden. Vielleicht stünde es den Schweizer Stimmbürger*innen, die über solche Reformen entscheiden können, gut an, sich bewusst zu machen, dass auch sie eines Tages in die Sozialhilfe abrutschen können. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Verlust von geliebten Menschen – all diese Ereignisse können einen Menschen aus der Bahn werfen und das, was gesichert schien, bedrohen. Wie schnell das gehen kann und dass niemand vor solchen Schicksalsschlägen geschützt ist, muss seit der Coronakrise nicht weiter ausgeführt werden.

augenauf Basel

Nothilfe: einsperren, ablehnen, zermürben

In lockerer Folge publiziert augenaufl in den nächsten Bulletins Berichte und Hintergrundinfos zu den Zürcher Unterbringungsstätten für Migrant*innen im oder nach dem Asylverfahren. Die Artikel werden von Aktivist*innen der Besuchsgruppe der Autonomen Schule Zürich (ASZ) verfasst oder basieren auf deren Schilderungen. Die Artikelserie startet mit diesem Bericht über die Nothilfe im Kanton Zürich. Nicht ansatzweise ist die Bevölkerung in der Schweiz in der Coronapandemie solchen Restriktionen ausgesetzt, wie sie Menschen in Notunterkünften über Monate erleiden. Ein Überblick über die jüngere Geschichte und damit vor allem die Verschärfung der Nothilfe rundet den ersten Beitrag ab.

Abgewiesen, kontrolliert, verhaftet

Abgewiesene Asylbewerber*innen erhalten seit 2007 einzig eine minimale Nothilfe. Sie leben oft in lagerähnlichen Unterkünften: Anwesenheitskontrollen, keine Privatsphäre. Besuche sind nur mit Abgabe des Personalausweises möglich und auch nur zu bestimmten Zeiten. Diese papierlosen Geflüchteten sind zwar nicht im Gefängnis, doch sie leben auch nicht in Freiheit. Jederzeit und überall können sie verhaftet werden. Schon ihre Anwesenheit stellt eine Straftat dar. Sie können sogar in der Notunterkunft (NUK) verhaftet werden, also einer vom Staat zugewiesenen Unterkunft. Klingt absurd, ist aber Teil des Ausgrenzungsregimes, um diese Menschen mit allen Mitteln zur Ausreise zu bewegen. Jede behördliche Vorladung kann in einer Verhaftung enden. Nichterscheinen nützt nichts, dann werden sie erst recht zur Fahndung ausgeschrieben.

Nothilfe: knappstes Überleben statt Leben

In Artikel 12 der Bundesverfassung steht: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Alle Menschen, die in der Schweiz leben, haben einen Anspruch auf diese Hilfe und Betreuung. Also auch abgewiesene Asylsuchende, die gemäss Gesetz keine Arbeitsbewilligung erhalten und dementsprechend nicht für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen können. Doch seit Januar 2007 erhalten sie im Kanton Zürich keine Sozialhilfe mehr (Personen mit Nichteintretentscheid seit dem 1. April 2004), sondern nur noch Nothilfe. Auch Asylsuchende, die ein zweites Asylgesuch gestellt haben (und somit über einen geregelten Aufenthaltsstatus, nämlich N, verfügen), erhalten nur Nothilfe.

Die Nothilfe ist kantonal geregelt. In jedem Kanton gehören dazu die obligatorische Krankenversicherung und eine Schlafmöglichkeit. Das kann eine Schlafkoje in einem Bunker sein, ein renovationsbedürftiges Haus oder ein Container. Im Kanton Zürich sind nicht alle Nothilfebezügler*innen in Nothilfslagern untergebracht. Das hängt von den einzelnen Gemeinden ab. Etwa die Hälfte der Nothilfebezügler*innen lebt nach wie vor in Wohnungen. Hier wird berichtet über den Alltag der alleinstehenden Männer in Rohr, Urdorf, Kempthal, Hinteregg und Adliswil. Frauen, Kinder und Familien sind in Adliswil, Kempthal und Hinteregg untergebracht und sind denselben Bedingungen unterworfen.

Zähne flicken? – Ziehen genügt!

Im Kanton Zürich erhält jede Person pro Woche 60 Franken. Damit müssen alle Lebensbedürfnisse abgedeckt werden. Dieser Betrag kann auch in Naturalien oder in Migros- oder Coop-Gutscheinen ausbezahlt werden. Ein Betrag, der kaum zum Überleben reicht, geschweige denn zum Leben. Dazu kommen Unterkunft und Krankenversicherung für die medizinische Notversorgung. Medizinische Notversorgung bedeutet, dass trotz obligatorischer Krankenversicherung Zähne nicht geflickt, sondern gezogen werden. Bei Knieverletzungen werden sofort die Schleimbeutel entfernt, bevor aufwendigere Heilungsvarianten überhaupt angedacht werden.

Nothilfebezügler*innen führen ein Leben abseits der Gesellschaft, ohne Perspektive oder ohne Hoffnung auf Verbesserung. Wer trotz abgewiesenem Asylgesuch nicht zurück in die Heimat reisen will, hat gewichtige Gründe. Anders lässt sich die Beharrlichkeit nicht erklären, mit der Geflüchtete, die Nothilfe erhalten, ihre Situation aushalten. Obwohl durch die Nothilfe stark prekariert und fast aller Grundrechte beraubt, versu-

chen sie, das Beste aus ihrer Lage zu machen und für eine bessere Zukunft zu kämpfen. Sie entwickeln eigene Systeme, um sich von dem psychischen Druck und der ungewissen Zukunft nicht auffressen zu lassen. Das reicht von Spaziergängen, dem Betreiben von Sport über den Besuch von Deutschkursen bis hin zur Teilnahme an diversen Vereinsaktivitäten der einheimischen Bevölkerung.

Schlaftabletten, psychische Probleme, Gewalt

Die unmenschlichen Bedingungen der Nothilfe und die Aussichtslosigkeit führen bei vielen aber zu psychischen Problemen: Sie können nur mit Schlaftabletten schlafen, einige sind in psychologischer Behandlung. Unter diesen Umständen überrascht es nicht, dass es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen unter den Bewohner*innen kommt. Erstaunlich ist viel mehr, dass es nicht noch wesentlich mehr Gewalt gibt.

Die NUK in Zürich sind nicht eingezäunt und auch nicht durch Mauern abgeschlossen. Doch die Nothilfebezügler*innen sind trotzdem nicht frei: Sie tragen die Mauern mit sich mit. Ohne Geld sind sie von vielen Aktivitäten ausgeschlossen. Die meisten Menschen wenden sich von ihnen ab, wenn sie erfahren, in welcher Situation Nothilfebezügler*innen leben und welchen Aufenthaltsstatus sie haben.

Die psychische Zermürbung der abgewiesenen Menschen ist gewollt. Darauf zielen die Massnahmen der kantonalen Sicherheitsdirektion auch ab. Wenngleich die verantwortlichen Behörden es abstreiten: Nicht schweizerisch aussehende Menschen werden in Zürich vermehrt von der Polizei kontrolliert. So ist für alle Nothilfebezügler*innen der Aufenthalt im öffentlichen Raum ein ständiges Spiessrutenlaufen.



NUK Rohr: beengte Verhältnisse, gerade in Zeiten von Corona

Nothilfe: ein Überblick über die Verschärfungen

Vor dem 1.1.2007

Abgewiesene Asylsuchende sind in gemischten Zentren untergebracht, es gibt noch keine Notunterkünfte im Kanton Zürich. Die Asylfürsorge wird allen Geflüchteten ausbezahlt, unabhängig davon, ob das Gesuch noch behandelt wird oder schon abgelehnt worden ist.

1.1.2008

Die 11. Asylgesetzrevision tritt in Kraft. Einzelne Gesetze werden bereits ab dem 1. Januar 2007 umgesetzt – zum Beispiel die Neuregelung der Nothilfe. Nothilfebezüger*innen werden im Kanton Zürich grösstenteils in Lagern zusammengezogen und erhalten Nothilfe in Form von Migros-Gutscheinen. Dagegen entwickelt sich eine breit abgestützte Solidarität: Einmal in der Woche kaufen Einheimische die Migros-Gutscheine zum Nennwert ab, damit die Geflüchteten über Bargeld verfügen. Der Kanton stoppt die Gutscheinabgabe im Sommer 2011. Nothilfebezüger*innen erhalten seither 60 Franken in der Woche.

Bis heute hängt es aber von der jeweiligen Gemeinde ab, ob Nothilfebezüger*innen einem Lager zugewiesen werden oder ihren Wohnsitz in «ihrer» Gemeinde beibehalten können. Heute lebt etwa die Hälfte von ihnen im Lager.

2007–2013

Zusätzliche Schikane durch «Dynamisierung» für die alleinstehenden Nothilfebezüger (fast alle männlich): Sie müssen alle sieben Tage die Unterkunft wechseln. Dafür müssen sie zum Migrationsamt der Stadt Zürich am Berninaplatz gehen und dort erneut einen Antrag auf Nothilfe stellen. Von dort aus gehts zum Sozialamt, das die Unterkunft für die nächste Woche bekannt gibt – es sei denn, die Polizei wartet beim Migrationsamt mit Handschellen. Das Ticket zum Berninaplatz muss selber bezahlt werden, mit den damals üblichen 60 Franken Migros-Gutscheinen ein eher schwieriges Unterfangen.

Deshalb fahren viele ohne Ticket und werden dafür gebüsst oder verhaftet. Die Massnahme erschwert auch das Aufrechterhalten der sozialen Kontakte. Dazu kommt die ständige Angst vor Verhaftungen: Nicht nur auf der Strasse, sondern auch im Lager oder beim Gang zu den Behörden. Eine ungewollte Folge ist hingegen die Vernetzung unter den Nothilfebezüger*innen und den Einheimischen quer durch den Kanton Zürich. Ab 2012 wird die «7-Tage-Regel» immer weniger angewandt. 2015 wird sie ganz aufgegeben.

2015

Im Laufe des Sommers werden immer mehr Eingrenzungen (ein gewisses Gebiet darf nicht verlassen werden)

wegen kleinerer Straftaten wie Diebstahl ausgesprochen.

Frühling 2016

Eingrenzungen werden plötzlich im Dutzend gegen Bewohner*innen der «Nothilfelager» ausgesprochen. Im Rahmen der Sparmassnahmen 2016 des Kantons soll auch beim Asylwesen gespart werden. Unter anderem soll die Zahl der Nothilfebezüger*innen massiv gesenkt werden. Mit der Eingrenzung soll ihnen der Aufenthalt in der Schweiz noch stärker vergällt werden.

Die von einer Eingrenzung Betroffenen dürfen jetzt die Gemeinde oder den Bezirk der Notunterkunft nicht mehr verlassen. Bei Missachtung drohen bis zu drei Jahre Gefängnis. Diese Massnahme führt zu einer noch stärkeren Isolation, denn Nothilfebezüger*innen können weder Freund*innen noch Familie besuchen, wenn diese nicht per Zufall in der Gemeinde wohnen, in der die Unterkunft steht. Sie können auch keine Angebote in Anspruch nehmen, die sich ausserhalb der Gemeinde befinden – nicht einmal rechtliche Unterstützung, die im Fall der Zwangsmassnahmen so wichtig ist, um die Grundrechte der Betroffenen zu wahren. Sie bleiben alleine und entrechtet ausserhalb der Gesellschaft. Bei dieser Massnahme wird auch nicht auf die familiäre Situation Rücksicht genommen. So kann es vorkommen, dass ein Vater seine Tochter nicht mehr besuchen kann, weil sie nicht in der gleichen Gemeinde wohnt.

Sommer 2016

Es bilden sich verschiedene Besuchsgruppen, die regelmässige Kontakte in den Lagern pflegen und Rechtsberatung anbieten. Sie werden gestützt von einem Netz von Anwalt*innen, welche das notwendige Fachwissen beisteuern. Die Verteidigung der elementarsten Grundrechte greift unerwartet schnell: Schon gegen Jahresende werden immer weniger Eingrenzungen ausgesprochen.

Februar 2017

Das kantonale Sozialamt gibt von einem Tag auf den anderen die Einführung des «Präsenzzwanges» bekannt: Personen in der Nothilfe müssen zweimal am Tag im «Nothilfelager» unterschreiben (Bis dahin galt: dreimal unterschreiben pro Woche). Die 60 Franken werden auf die Wochentage aufgeteilt, so bekommen sie Montag bis Donnerstag einmal am Tag 10 Franken und am Freitag 20 Franken für das Wochenende. Wer eine dieser Kontrollen verpasst, bekommt kein Geld für diesen Tag. Das zwingt die Nothilfebezüger*innen noch mehr in die Isolation. Deutschkurse in den Gemeinden, Kirchen- oder Moschee-Besuche und weitere Aktivitäten werden



NUK Rohr: «lauschige» Lage neben Ausschaffungsgefängnis und Flughafen-Startpiste

durch die Anwesenheitspflicht massiv erschwert. Durchgesetzt wird die Massnahme von der privaten ORS, die somit die staatliche Repression übernimmt.

Gegen den Anwesenheitszwang legen 50 Bewohner*innen der Notunterkünfte Rekurs ein. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich lehnt den Rekurs ab, da das Merkblatt keine rekursfähige Verfügung sei. Auf die in der Beschwerde gestellten drängenden Fragen geht das Verwaltungsgericht nicht ein. Es hält in seinem Urteil lediglich fest, dass die Eingriffe in die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers nicht genügend ausgewiesen würden. Als letzte Instanz lehnt das Bundesgericht den Rekurs Ende 2018 aus formaljuristischen Gründen ab, ohne sich auf die rechtlichen Fragen einzulassen. Wie weit die zulässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Nothilfebezügler*innen gehen darf und ob man Menschen im Rahmen des Sonderstatusverhältnis faktisch einsperren darf, bleibt somit unbeantwortet.

2018

Die ersten Eingrenzungen laufen nach zwei Jahren aus. Die meisten werden nicht mehr verlängert. Bei einem Teil der Nothilfebezügler*innen wird aber nach einer mehrwöchigen Pause eine erneute Eingrenzung für ein Jahr angeordnet. Nach welchen Kriterien das Migrationsamt eine Verlängerung anordnet, ist nicht nachvollziehbar. Es trifft Personen, deren einziges Vergehen ihre Anwesenheit in der Schweiz ist, die gesundheitliche oder psy-

chische Probleme haben. Wer Straftaten ausserhalb des Ausländerrechts begangen hat, lebt nicht in einem «Nothilfelager», sondern sitzt im Gefängnis oder wurde ausgeschafft. Doch das war schon bekannt, als die Notwendigkeit der Zwangsmassnahmen zu Beginn der 90er-Jahre damit begründet worden war, dass anders den ausländischen Straftätern nicht beizukommen sei ...

Besuchsgruppe der Autonomen Schule Zürich

Ausschaffungsdeal zwischen Schweiz und Irak?

S. H. wurde im Oktober 2019 gewaltsam aus der Schweiz in den Irak ausgeschafft. augenaufl kontaktierte ihn kurz nach seiner erzwungenen Rückkehr. Er berichtete von der gewaltsamen Ausschaffung, von ungewöhnlichen Vorgängen bei der Papierbeschaffung und einer filmreifen Übergabe an die Behörden in Bagdad. Die Akten bestätigen die unglaubliche Geschichte und werfen Fragen auf über einen geheimnisvollen Deal zwischen der Schweiz und dem Irak.

Im April 2011 reist S. H., ein irakischer Kurde aus Erbil, in die Schweiz ein und stellt ein Asylgesuch. Er wird darauf dem Kanton St. Gallen zugewiesen. Sein Asylgesuch wird zwei Jahre später als «unglauwürdig» abgewiesen und er wird aufgefordert, das Land innert Monatsfrist zu verlassen. S. H. verweigert eine freiwillige Ausreise aus den im Asylverfahren genannten Gründen: Bei einer Rückkehr in den Irak hätte er lebensgefährliche Konsequenzen zu befürchten.

Das Leben mit Nothilfe in der Schweiz

Nach Ablauf der Ausreisefrist wird S. H. auf Nothilfe gesetzt und einer Kollektivunterkunft zugewiesen. Zwei Monate später folgt der erste Strafbefehl wegen widerrechtlichen Aufenthalts. Es soll nicht der einzige bleiben – S. H. erhält in der Schweiz noch sieben weitere Strafbefehle wegen illegalen Aufenthalts. Die Strafen dafür muss er in Gefängnissen absitzen. Neben diesen Haftstrafen wird noch viermal Ausschaffungshaft angeordnet.

Ausschaffungsversuche

Das Migrationsamt St. Gallen startet mehrere Versuche, S. H. auszuschaffen. Dafür bittet es das Staatssekretariat für Migration (SEM) bereits 2013 um Vollzugsunterstützung. Da zu diesem Zeitpunkt aber nur freiwillige Ausschaffungen in den Irak möglich sind, scheitert der erste Ausschaffungsversuch des Kantons St. Gallen im Frühling 2014. S. H. sagt gegenüber den Behörden klar, dass er keine Reisepapiere unterschreiben werde, da er nicht bereit sei, sich in Lebensgefahr zu bringen.

Die Schweiz und der Irak haben auch heute noch kein offizielles Rückübernahmeabkommen. Grundsätzlich gilt, dass der Irak nur Personen einreisen lässt, die freiwillig zurückkehren. Eine Ausnahme gibt es: Der Irak nimmt Menschen per Zwangsausschaffung zurück, die in der Schweiz in schwerem Masse (Haftstrafen von mehr als sechs Monaten) straffällig geworden sind. Um eine solche Zwangsausschaffung durchzuführen, braucht es eine Einwilligung der irakischen Behörden und gültige Reisepapiere. Das SEM wird mehrmals bei der irakischen Botschaft vorstellig, um diese für S. H. zu erhalten.

Botschaftsvorladung und Papierbeschaffung

Aus den Mails zwischen den Beamt*innen des Migrationsamt St. Gallen und dem SEM wird klar, dass S. H. die Voraussetzung für ein Laissez-passer in den Irak nicht erfüllt. Es fehlt an einem überzeugenden «Hauptdelikt». Die Strafbefehle betreffen nur Bagatelldelikte wie Fahren ohne Führerschein, Verursachen eines Verkehrsunfalls oder eben rechtswidriger Aufenthalt. Auch die Vorladung auf die irakische Botschaft in Bern zur Identitätsabklärung ändert nichts an der Situation. Das SEM schreibt dem Migrationsamt St. Gallen: «Der Konsul hatte in dem vorliegenden Fall noch einige Zweifel, was die Straffälligkeit angeht. Aus diesem Grund benötigen wir nun Ihre Unterstützung, damit wir den Konsul restlos überzeugen können, uns ein Reisedokument für Herrn H. auszustellen.» Aber auch eine Aufrechnung der einzelnen Hafttage und die darauf folgende Nachbesprechung mit dem irakischen Konsul führen wie vom SEM befürchtet nicht weiter: «Die Rückmeldung des Konsuls war negativ. (...) Ich kann Ihnen mitteilen, dass Ihre beiden Kandidaten (Anmerkung der Red.: Es stand noch ein weiterer irakischer Staatsangehöriger zur Abklärung.) aus Sicht des irakischen Konsuls die Voraussetzungen nicht erfüllen, dass es sich um schwer straffällige Personen handelt.» Der irakische Konsul in Bern hat für S. H. keine Papiere zur Zwangsausschaffung ausgestellt.

Für S. H. scheint im April 2019 alles wieder so zu sein wie zuvor. Er ist auf Nothilfe angewiesen und die Perspektivlosigkeit nimmt ihren Lauf. Alle seine Bemühungen, einen geregelten Aufenthalt zu erlangen, sind zunichte. Doch es kommt noch schlimmer.

Aus dem Nichts tauchen Papiere
und Einverständnisse auf

Am 8. August 2019 erreicht das Migrationsamt St. Gallen folgende Nachricht des SEM: «Entgegen der ursprünglichen Rückmeldung vom Dezember 2018 haben die irakischen Behörden Herrn S. H. nun abschliessend identifiziert und sind bereit, auch für ihn ein irakisches Reisedokument auszustellen.»

Darauf meldet das Migrationsamt St. Gallen S. H. sofort bei der Ausschaffungsorganisation swissREPAT für einen Flug nach Erbil an. S. H. wird am 27. August verhaftet und in Ausschaffungshaft gesteckt. Er ist psychisch schwer angeschlagen und hält die dauernden Verhaftungen nicht mehr aus. Zwei Tage später wird er wegen Selbstgefährdung in psychiatrische Behandlung gebracht, wo er die Ausschaffungshaft bis zu seiner Deportation erstein soll. Am 18. September wird S. H. von der Kantonspolizei St. Gallen direkt aus der psychiatrischen Klinik abgeholt und nach Zürich an den Flughafen gefahren.

Widerstand gegen Polizeiübermacht zwecklos

S. H.s Widerstand gegen die Verfrachtung in das Flugzeug ist zwecklos. Er sieht sich einer Übermacht von drei Polizisten aus St. Gallen, unterstützt durch das Polizeiteam am Flughafen, gegenüber. S. H. wird in einem speziell für Rückführungen konzipierten Rollstuhl fixiert und ans Gate gebracht, wo nochmals zwei Polizeipatrouillen der Kantonspolizei Zürich zur Unterstützung bereitstehen. Er wird an seinen Platz gebracht, auf dem Sitz platziert und fixiert, durch einen Sichtschutz von den anderen Passagieren abgegrenzt. Diese verhalten sich gemäss Polizeibericht «ruhig, kooperativ und verständnisvoll», dies trotz «erheblicher körperlicher Gegenwehr und dem lautstarken Geschrei» vonseiten S. H.

Widersprechende Darstellungen
über den «Folter-Flug nach Bagdad»

augenauf liegt auch das LOG der Ausschaffung vor, in dem alle Zwangsmassnahmen während einer Ausschaffung rapportiert werden. Dieses scheint auf den ersten Blick vollständig zu sein und deckt sich mit dem Polizeibericht. S. H. bestätigt viele der darin aufgeführten Massnahmen, erklärt aber auch, dass einiges nicht der Wahrheit entspreche. So habe er während der Ausschaffung mehrmals um Wasser gebeten, was ihm jedoch verweigert wurde. Im Polizeibericht wird die Gewaltanwendung ausserdem sehr sachlich beschrieben, für S. H. war das aber mitnichten so. Er hat Verletzungen am ganzen Körper davongetragen, die er von einem Arzt in Bagdad dokumentieren liess. Entsprechende Bilder veröffentlichte der «SonntagsBlick» in seiner Reportage unter dem Titel «Folter-Flug nach Bagdad» vom 19. Oktober 2019. S. H. betont mehrmals, dass ihm diese Verletzungen zwar durch die Polizisten zugefügt worden seien. Diese seien aber vom SEM-Mitarbeiter angewiesen worden.

Was lief genau bei der Einreise?

S. H. erzählt weiter, dass ihn die irakischen Behörden in Bagdad gar nicht einreisen lassen wollten. Er habe sein Laissez-passer nie unterschrieben und auch die Papiere, die die Schweizer Beamten bei sich hatten, waren anscheinend nicht ausreichend. Schliesslich habe der SEM-Mitarbeiter seine Beziehungen spielen lassen, um die Behörden in Bagdad zu «überreden».

So ist im Polizeibericht festgehalten, dass S. H. sich in die Unterhaltung des SEM-Mitarbeiters mit dem Immigrationsbeamten einmischte und die Verletzungen durch die körperliche Misshandlung vorzeigte und erneut bekräftigte, nicht in den Irak einreisen zu wollen.

Geheimnisvolle Unterredung

Nachdem S. H. zusammen mit den Polizeibeamten in den Wartebereich verwiesen wurde, wandte sich der SEM-Mitarbeiter an die irakischen Immigrationsbeamten (Zitat Polizeibericht): «Er erklärte dem ranghöchsten (drei Sterne), dass diese Rückführung von oberster Stelle durch das irakische Innenministerium bewilligt wurde. Ausserdem erwähnte er den anstehenden Besuch von hochrangigen Vertretern des irakischen Innenministeriums sowie des Migrationsministeriums in der darauffolgenden Woche in der Schweiz.

Der irakische Immigrationsbeamte teilte A (SEM-Mitarbeiter) in knappem Englisch mit, dass diese Person nicht in den Irak einreisen könne.

Daraufhin erklärte A ihm, dass unter anderem auch der Chef von Interpol Bagdad, General Z, durch die irakische Botschaft in Bern über diese Rückführung vollumfänglich informiert wurde.

Glücklicherweise hatte A die Mobiltelefonnummer des ersten Botschaftssekretärs der irakischen Botschaft in Bern, welcher die Handy-Nummer des Interpol-Chefs hatte. Unbeeindruckt von der frühen Uhrzeit (5.40 Uhr Ortszeit) rief A den General an. Offensichtlich aus dem Schlaf geweckt, bat er, mit einem anwesenden Immigrationsbeamten verbunden zu werden.

Auf einmal wurden wir sehr freundlich behandelt und es wurde uns Kaffee gebracht. Es dauerte rund weitere 40 Minuten, bis der Interpol-Chef persönlich vor Ort erschien. Nach einem kurzen Austausch mit den Immigrationsbeamten begab er sich zu uns und begrüßte uns sehr freundlich. (...) Daraufhin teilte uns General Z höflich mit, dass wir nun gehen können.»

Allein zurückgelassen in Bagdad

Aus Sicht von S. H. verlief das Eintreffen des Interpol-Generals etwas anders. S. H. erzählt, dass ihm der General gesagt habe, er könne schon mit zurückfliegen. Da er aber gar keinen gültigen Reisepass habe, werde er bei der Zwischenlandung in der Türkei stranden und als Kurde sei das vielleicht nicht so lustig. Und darauf sei ihm von den irakischen Beamten befohlen worden, er solle weggehen, sonst müssten sie ihn verhaften. So strandet S. H. in Bagdad, wo er niemanden kennt, und bleibt sich selber überlassen.

Offene Fragen bleiben

Die Geschichte von S. H. wirft viele Fragen auf. Leider können wir momentan nur wenige beantworten und versuchen mithilfe von Parlamentarier*innen an mehr Informationen zu kommen.

Durch direktes Nachfragen beim SEM-Beamten, der den Flug in den Irak begleitet hat, kommt Folgendes heraus: Der Irak nimmt per Zwangsausschaffungen ausschliesslich Personen auf, die straffällig geworden sind.

Der erforderliche Grad der Straffälligkeit dabei sei nicht eindeutig, die Antwort scheint unterschiedlich, je nachdem ob Botschaftsmitarbeitende oder die Generäle des irakischen Innenministeriums gefragt werden. Manchmal werden auch bei Bagatelldelikten Reisepapiere ausgestellt, andere Male nicht. Dass der Irak überhaupt straffällige Menschen zurücknehme, sei der grösstmögliche Kompromiss. Der Irak komme dem internationalen Druck damit entgegen. Mehr gehe nicht, da die Führung innenpolitisch unter Druck geriete, wenn zu viele Menschen in den Irak zurückgeschafft würden.

Auf die Frage, weshalb S. H. nicht nach Erbil, sondern nach Bagdad ausgeschafft wurde, meint der SEM-Mitarbeiter, dass aufgrund einer Weisung des EDA keine Abkommen mit der Führung im unabhängig erklärten Kurdengebiet im Irak zu treffen seien. Täglich verkehre aber ein Linienflug für «nur» ungefähr 100 Dollar zwischen Bagdad und Erdil.

augenauf weiss noch nicht, wie genau diese Zwangsrückschaffung trotz den von S. H. nicht unterschriebenen Papieren stattfinden konnte. Wir bleiben aber dran.

augenauf steht auch heute in Kontakt mit S. H. Ihm geht es nicht gut, er versucht langsam Richtung Erbil zu kommen. Sein Wunsch ist, wieder in der Schweiz zu leben – aber legal: ein Leben mit Zukunft.

augenauf Bern



Leben im Bundesasylzentrum – das Böse liegt im Banalen

In den letzten Wochen und Monaten sprach augenau mit mehreren geflüchteten Menschen, welche im Bundesasylzentrum (BAZ) Ziegler in Bern leben. Sie alle haben ein Asylgesuch gestellt und warten nun auf den Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM).

A. ist 18 Jahre alt und lebt mit ihrer Mutter zum Zeitpunkt unseres Besuches im BAZ Ziegler bereits knapp vier Monate hier. Y. und T., zwei junge Männer aus Nordafrika, sind im sogenannten Dublin-Verfahren und stehen bei unserem ersten Besuch kurz vor dem Transfer in einen anderen Kanton, da ihre Ausschaffung nicht vollzogen werden kann. Sie alle berichten, dass sie anfänglich positiv überrascht waren, als sie im BAZ ankamen. A. hatte sich unter einem Bundesasylzentrum ein Flüchtlingslager mit Zelten und Schlamm vorgestellt.

Die ursprüngliche Erleichterung über die Wohnverhältnisse wich aber bald der Ernüchterung, dass der Alltag im Zentrum nur schwer auszuhalten ist. Auf den ersten Blick sind es Banalitäten, die einem das Leben schwer machen und die Menschen schikanieren.

Alles nicht so schlimm ...

Der Tagesablauf im BAZ ist durchstrukturiert. Die Essenszeiten sind fixe Eckpunkte: Zwischen 7.30 und 8 Uhr gibt es Frühstück. Mittagessen ist zwischen 12 und 12.30 Uhr und Abendessen von 18 bis 18.30 Uhr. Je nachdem, welche Aufsichtsperson anwesend ist, darf man noch etwas essen, auch wenn man wenige Minuten zu spät erscheint. Unsere Kontaktpersonen berichten, dass das Essen langweilig und monoton ist – aber immerhin gibt es was zu essen. Doch teilweise ist die Milch sauer; sie darf dann nicht durch frische ersetzt werden, obwohl es im Kühlschrank in der Küche noch frische Milch gibt. Zudem dürfen sich die Bewohner*innen nur zu gewissen Zeiten heisses Wasser für einen Tee holen. Weiter dürfen sie sich nur eine einzige Mandarine nehmen, auch wenn es noch schüsselweise übrig hat. Selbst gekaufte Ware wird bei der Loge immer überprüft. Die Quittung muss vorgezeigt werden und alles, was in einem Glas, in Aluminium oder in Blechdosen verpackt ist, ist grundsätzlich verboten – genauso wie alles, was verderblich ist. Diese Bevormundung ist einige Tage problemlos auszuhalten, nach Wochen oder Monaten sind es aber diese Dinge, die einem auf die Nerven gehen und die Menschen in ihrer Würde angreifen. Ganz bewusst.

... bis es dich wahnsinnig macht!

Jeweils dienstags und freitags ist ein*e Ärzt*in im BAZ, ansonsten sind Pflegefachpersonen als Ansprechpersonen anwesend. A. sieht vor allem in den organisatorischen Abläufen Probleme. Die Wartezeiten sind lang und es ist schwierig, abzuschätzen, ob oder wann man an der Reihe ist. A. erzählt von mehreren Situationen, in denen wichtige

Unterlagen «verschwunden» bzw. «verloren gegangen» sind. Zum Beispiel braucht A. seit Längerem eine Brille. Sie hat die Erlaubnis erhalten, sich eine Brille im Wert von 200 Franken bei Fielmann zu bestellen. Das Administrative läuft über die Organisation für Regie- und Spezialaufträge (ORS), die den Betreuungsauftrag des SEM für das BAZ Ziegler hat. Als nach drei Wochen noch keine Brille eintrifft, fragt A. bei der ORS nach. Die Bestellung ging vergessen und es heisst, die Brille werde nun bestellt. Auf dem Bestelldokument werden nun aber nur noch 100 Franken gutgeheissen. Doch wieder kam keine Brille und A. wartet noch heute darauf. Hinzu kommt, dass Nachfragen beim Betreuungspersonal nicht gern gesehen werden; schnell erhält man den Stempel «renitent» oder «aggressiv» aufgedrückt. Es heisst dann vonseiten der ORS: «Sei nicht gleich frech oder aggressiv!» Fühlt man sich aber nicht ernst genommen, ist es nicht verwunderlich, wenn die Menschen darauf reagieren.

Vertuschungen

Bei gesundheitlichen Notfällen entscheiden ORS-Mitarbeiter*innen, ob jemand ins Spital kommt oder nicht. Unter den Geflüchteten hält sich hartnäckig das Gerücht, dass es bei diesen Entscheidungen vorrangig um eine finanzielle Abwägung geht. Das Vertrauen der BAZ-Bewohner*innen in die Betreuer*innen wird durch Intransparenz und scheinbar willkürliche Entscheidungen immer wieder auf die Probe gestellt.

Dazu tragen Situationen bei, die auch A. erlebt hat. So kommt es in der Zeit, in der A. im BAZ Ziegler lebt, zu mindestens fünf Selbstmordversuchen. Auf Nachfragen erhält sie aber nie eine Auskunft, ob dies stimmt. In der zweiten Woche im Ziegler hören A. und ihre Mutter einen Schrei aus einem Zimmer. Sie klopfen an die Tür, um sich zu vergewissern, ob alles in Ordnung ist. Die Tür bleibt aber verschlossen. A. holt daraufhin einen Securitas-Mitarbeiter, während ihre Mutter vor der Tür wartet. Plötzlich öffnet sich die Tür und eine Frau rennt weinend heraus. Der Securitas-Mitarbeiter betritt das Zimmer, in dem sich ein Mann befindet. A. und ihre Mutter werden fortgeschickt. Als sie sich später erkundigen, was vorgefallen ist, meinen die Mitarbeiter*innen lapidar, dass da gar keine weinende Frau gewesen sei. A. und ihre Mutter denken seitdem, dass Vorfälle vertuscht und verheimlicht würden. Es kursieren zudem Gerüchte, dass dem Essen «etwas» beigemischt wird. A. glaubt nicht daran, kann aber aufgrund der Stimmung und vieler negativer Erlebnisse nachvollziehen, dass solches Gerede aufkommt.

Missverständnisse mit üblen Folgen

Oft führen Unsensibilität und Missverständnisse zu schwierigen Situationen für die Geflüchteten im BAZ. Um einen möglichst reibungslosen Betrieb zu führen, werden sie jeweils morgens von der ORS über anstehende

Termine informiert – sei es beim SEM oder bei einer anderen Institution.

Die Mutter von A. ist psychisch schwer angeschlagen und bittet bei der Erstkontrolle beim Eintritt ins BAZ um einen Termin bei einer Psychologin. Lange Zeit erhält sie keine weiteren Informationen, bis eines Tages unangemeldet ein Zivildienstleistender in ihr Zimmer kommt und sie auffordert, mitzukommen. Die Frau ist zu diesem Zeitpunkt alleine, und weil sie weder Deutsch noch Englisch spricht, kann sie nicht nachfragen, weshalb sie unangekündigt irgendwohin gehen soll. Sie weigert sich, mit dem Mann mitzugehen. Als A. später bei der ORS-Leitung nachfragt, was los war, erfährt sie, dass es sich bei dem Termin um das lange ersehnte Treffen mit einer Psychologin gehandelt hätte. Einen weiteren Termin erhält die Mutter bis heute nicht. Natürlich kann es in grossen Betrieben geschehen, dass eine Information untergeht – hier hat das Versäumnis für die Betroffenen aber weit reichende, negative Auswirkungen.

Rechtsberatung unentgeltlich – aber auch unabhängig?

Auch das Verhältnis vieler Geflüchteter zur unentgeltlichen Rechtsberatung ist schwierig. Entgegen den Beteuerungen der Rechtsvertretungen glauben viele Geflüchtete nicht, dass diese unabhängig und in ihrem Interesse agieren, sondern für das SEM arbeiten. Ein schlechtes Licht auf die unentgeltliche Rechtsberatung im BAZ werfen zum Beispiel Fälle, in denen Rekurse von anderen Beratungsstellen gewonnen wurden, die von der offiziellen unentgeltlichen Rechtsberatung vorher als aussichtslos eingestuft worden waren.

Zum Misstrauen gegenüber der unentgeltlichen Rechtsberatung im BAZ tragen auch Fälle bei, in denen Dossiers nach negativen Asylentscheiden ohne weitere Information an die Geflüchteten zurückgegeben werden: Die Rechtsberatung legt das Mandat nieder und überlässt die Menschen sich selbst – teilweise wird nicht einmal eine Adresse einer anderen Beratungsstelle wie zum Beispiel die des Solidaritätsnetzes Bern weitergegeben.

Wer keine Landessprache spricht, geht unter

Auch trägt die ungenügende Übersetzungssituation zu Missverständnissen und Unklarheiten bei und ist absolut nicht akzeptabel. Bei den Gesprächen mit der Rechtsberatung führt dies dazu, dass der Austausch und die Vorbereitung auf die Befragungen sehr schwierig sind. In der medizinischen Versorgung erhalten Menschen, die sich in einer hier üblichen Sprache nicht genau ausdrücken können oder eine Sprache sprechen, für die keine Übersetzer*innen zur Verfügung gestellt werden, schlechtere Behandlungen. Sie bekommen dann vor allem Medikamente. Sowieso werden laut T. sehr schnell Medikamente verschrieben – oft sind es Schmerz- oder Schlafmittel, aber auch Antidepressiva. A., T. und Y. berichten uns,

dass sie immer wieder für andere Menschen übersetzen, weil sie Englisch und Französisch sprechen: Es ist wichtig, sich verständlich zu machen – sonst geht man unter.

Ungleichbehandlung

Bei allen Erzählungen wird auch die Ungleichbehandlung der Geflüchteten durch die ORS-Mitarbeitenden erwähnt. So erzählt A., dass es vorkommt, dass sich Aufsichtspersonen mit einzelnen Geflüchteten anfreunden – oft seien es Menschen aus den gleichen Herkunftsländern. Dies ist grundsätzlich ja kein Problem. Jedoch werden diese Personen bevorzugt behandelt. So können sie zum Beispiel Spendenkleider auswählen, die anderen Geflüchteten nicht zur Verfügung stehen. Y. erzählt, dass vor allem alleinstehende Männer aus dem Maghreb schlechter behandelt werden. Ihnen schlagen oft Vorurteile und Misstrauen vonseiten der Mitarbeiter*innen entgegen. Bevorzugungen gibt es auch bei der Verteilung von speziellen Arbeiten, mit denen man etwas Geld verdienen kann. Die Einteilung für die Arbeitseinsätze funktioniert auf den ersten Blick anhand eines fairen Punktesammelsystems und einer Liste, in die sich die Interessierten eintragen können. Wer schliesslich tatsächlich einen Arbeitseinsatz erhält, ist aber sehr undurchsichtig.

Neben den alltäglichen Schwierigkeiten ist der psychische Stress das grösste Problem. Ausschaffungen sind sehr präsent und oft erleben die Geflüchteten mit, wenn andere Menschen abgeholt werden. Im letzten Dezember gab es laut A. viele Abholungen – vor allem von Menschen aus Nordafrika.

Der Alltag in einem BAZ ist zermürbend und auch von Unsicherheiten geprägt. Vielen Geflüchteten ist trotz ihres Rechts auf eine unentgeltliche Rechtsberatung nicht klar, wie das Verfahren genau abläuft, und welche Rechte oder Alternativen sie bei welchem Verfahrensschritt haben. augenauf Bern hat deshalb in Zusammenarbeit mit Einzelpersonen und anderen Organisationen eine Informationsbroschüre «Deine Rechte BAZ» für die Geflüchteten zusammengestellt. Die Infos werden verteilt und sind unter www.rechte-asyll.ch abrufbar.

augenauf Bern



Wohnen ist ein Privileg

Wohnen ist ein Privileg, an dem nicht alle teilhaben. Dies beleuchten ein Artikel über die Wohnrealitäten von Geflüchteten in Nothilfezentren und eine Reportage über die kirchliche Gassenarbeit Bern in der April-Ausgabe «solidarisch wohnen» der Zeitschrift Neue Wege. «Neue Wege» setzt sich seit über 100 Jahren mit Entwicklungen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche auseinander. Die Monatshefte fragen nach religiösen Werten und diskutieren das Verhältnis von Gesellschaft und Religion(en). In der April-Ausgabe kommen Menschen zu Wort, die an der Entwicklung und Gestaltung von solidarischen Wohnprojekten

beteiligt sind – heute, aber auch schon vor 100 Jahren – wie die religiöse Sozialistin und Genossenschaftspionierin Dora Staudinger.

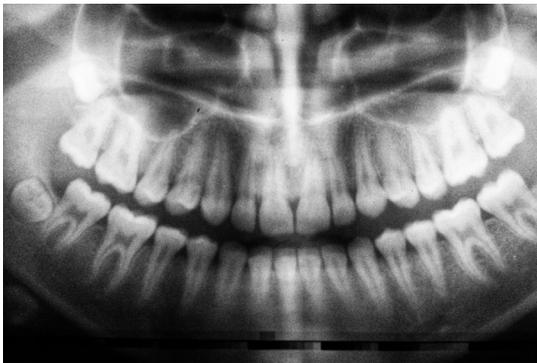
Bestellungen unter <https://www.neuewege.ch> oder info@neuewege.ch

Auf den Zahn gefühlt

Nicht alle Menschen erhalten in der Schweiz in Notlagen die gleiche medizinische Grundversorgung. Bei Menschen, die Asyl suchen, wird die Versorgung bei Zahnproblemen auf eine Schmerzbehandlung reduziert.

Bereits im Oktober 2016 haben wir über Missstände bei der zahnärztlichen Grundversorgung im Bereich der Asylsozialhilfe des Kantons Berns berichtet (s. augenauf-Bulletin Nr. 90). Der Kanton genehmigte damals für einen jungen Flüchtling mit N-Ausweis (asylsuchend) lediglich das Ziehen der schadhaften Zähne. Sieben Stück verlor er dadurch. Die Zahnschmerzen aber hielten an. Nur dank der solidarischen Unterstützung von Menschen aus seinem Umfeld erhielt er letztlich eine angemessene Behandlung. Die damaligen Recherchen ergaben, dass bei Menschen mit N-Ausweis die zahnärztliche Grundversorgung offenbar nur aus dem Ziehen der erkrankten Zähne – mit Ausnahme der Vorderzähne – besteht.

Nun haben wir erneut einen Fall aufgedeckt, der die willkürlichen Regeln bei Zahnbehandlungen von Asylsuchenden aufzeigt. Im letzten Herbst kam ein verzweifelter junger Flüchtling aus Angst, seine Zähne zu verlieren, auf uns zu. Seit über drei Jahren befand er sich mit einem N-Ausweis im Asylverfahren. Er wohnte in einer Kollektivunterkunft des Kantons Graubünden und war auf Sozialhilfe angewiesen. Die Zahnschmerzen fingen vor gut einem Jahr an. Das Personal der Kollektivunterkunft gab ihm Schmerzmittel. Da die Schmerzmittel nicht halfen, ging er nach einer Woche wieder zum Betreuungspersonal und erhielt nun einen Zahnarzttermin. Der Zahnarzt behandelte den Zahn mit Antibiotika und Schmerzmittel. Ein Ziehen kam für den Zahnarzt zunächst nicht in Frage, da ein Versuch, den Zahn zu retten, sich lohnen würde. So waren die Schmerzen auch für eine Weile verschwunden, kamen aber nach einiger Zeit wieder. Mit den vom Kanton bewilligten Mitteln hätte der Zahnarzt nun nur noch die Möglichkeit gehabt, den Zahn zu ziehen. Und dies, obwohl die Expertenmeinung des Zahnarztes immer noch lautete, dass die Erhaltung des Zahns mit einer Wurzelbehandlung möglich sei. Die Kosten für eine Wurzelbehandlung müssten aber vom Asylsuchenden selbst getragen werden. Nur dank der Unterstützung seiner Freundin und seiner Ausdauer konnte er nach gut einem Jahr den Zahn angemessen behandeln lassen.



Röntgenaufnahme eines Gebisses

Die Grundlage für die Ungerechtigkeit
bei der Sozialhilfe schafft der Bund

Aus diesem Anlass untersuchte augenauf Bern die Regeln für die Zahnbehandlungen im Rahmen des Sozialhilfesystems für Asylsuchende in den

Kantonen Graubünden und Bern sowie die Sozialhilferegeln des Kantons Bern, die für Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz bestimmt sind. Die Ergebnisse sind alarmierend, denn sie zeigen auf, dass eine medizinische Grundversorgung nicht allen Menschen in der Schweiz gleichermaßen zusteht.

Die Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe gibt der Bund vor. Die Bundesverfassung (BV) gewährt ein Recht auf Hilfe in Notlage (Art. 12 BV) sowie verschiedene Sozialziele (Art. 41 Abs. 1 lit. c BV). Die Verfassung schreibt zudem vor, dass Bund und Kantone eine angemessene, medizinische Grundversorgung sicherstellen müssen (Art. 117a Abs. 1 BV). So weit – so gut.

Indem die Bundesverfassung jedoch unterschiedliche Zuständigkeiten für die Sozialhilfe definiert, entstehen uneinheitliche Behandlungsgrundlagen. Während für Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus die Kantone Sozialleistungen gewähren, regelt das Asylgesetz die Sozialhilfe für Asylsuchende.

Zahnbehandlungen für Einwohner*innen

In der Schweiz haben Einwohner*innen Zugang zur Sozialhilfe, die von den Kantonen bzw. den einzelnen Gemeinden geleistet wird. Welche Leistungen die Sozialhilfe übernimmt, beschreiben umfangreiche Handbücher. Dem Thema «Zahnbehandlung» ist jeweils ein Kapitel der Regelwerke gewidmet. Laut den Handbüchern muss der Staat bezahlen für Zahnbehandlungen bzw. Zahnsanierungen, wenn sie verhältnismässig sind, sowie für die jährlichen Kontrollen und Zahnreinigungen. Die Weisungen in den Handbüchern konzentrieren sich darauf, in welchen Fällen bestimmte Zahnbehandlungen nicht übernommen werden.

Zahnbehandlungen für asylsuchende Personen

Für den Erlass der Sozialhilfeweisungen sind die jeweiligen Kantone zuständig. Die Richtlinien werden von den Kollektivunterkünften durchgesetzt. Das Thema «Zahnbehandlung» kommt in den Richtlinien kaum zur Sprache. Zahnbehandlungen werden, wenn möglich, reduziert auf Schmerzbehandlungen. Die expliziten Weisungen konzentrieren sich darauf, in welchen sehr seltenen Einzelfällen bestimmte Zahnbehandlungen bezahlt werden. So übernimmt z. B. das Amt für Migration in Graubünden Notfall- und Schmerzbehandlungen bis jährlich Fr. 500.–, ohne dass die Kollektivunterkunft einen Antrag stellen muss. Wird dieser Betrag überschritten, muss die Kollektivunterkunft beim Migrationsamt ein Gesuch für die Kostenübernahme einreichen. Wenn der Antrag genehmigt wird, muss die betroffene Person 10% aller Kosten, die Fr. 500.– überschreiten, selbst bezahlen. Dabei darf immer nur die billigste Behandlungsvariante durchgeführt werden. Diese war in unseren beiden Fällen jeweils das Ziehen der schmerzenden Zähne. Die Kollektivunterkunft, in der die jetzt betroffene Person untergebracht

ist, bestätigt auf Anfrage, dass bei einer erwachsenen Person noch nie eine Wurzelbehandlung durchgeführt worden sei. Dies gilt im Kanton Graubünden gleichermaßen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene. Die Weisung lässt demnach keinen Spielraum für die Kollektivunterkunft.

Im Kanton Bern herrschen ähnliche Verhältnisse. Ein jährlicher Höchstbetrag wird allerdings nicht genannt. Anstelle der günstigsten Variante, wie sie im Kanton Graubünden gilt, fordert der Kanton Bern in seiner Weisung, die Behandlung für Asylsuchende auf das Minimum, also auf eine reine Schmerzbekämpfung, zu reduzieren. Vorläufig aufgenommenen Personen mit F-Ausweis wird die Möglichkeit einer Wurzelbehandlung eingeräumt.

Explizit nicht übernommen werden in beiden Kantonen Dentalreinigungen für Asylsuchende. Der Kanton Bern finanziert für vorläufig Aufgenommene Zahnkontrollen und Reinigungen. Der Kanton hat erkannt, dass dies von wirtschaftlichem Interesse sein könnte: Es ist wahrscheinlich, dass diese Personen in der Schweiz bleiben. Nur wer höchstwahrscheinlich in der Schweiz bleiben und irgendwann Steuern zahlen wird, hat das Recht auf ein intaktes Gebiss. Denn es ist allgemein bekannt, dass Menschen mit schlechten Zähnen geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und somit eher von der Sozialhilfe abhängig bleiben.

Rechtsgleichheit?

Es kommt nicht selten vor, dass Asylverfahren mehr als drei Jahre dauern. Das lange Warten kann mit solchen Weisungen nicht nur die psychische Gesundheit, sondern auch die körperliche resp. die Zahngesundheit schwer belasten. Die häufigste Ursache einer schweren Erkrankung der Zähne ist Karies. Vorbeugen lässt sich einer Wurzelbehandlung durch regelmässige Kontrollen und Zahnreinigungen beim Zahnarzt. Die zahnärztliche Versorgung von Asylsuchenden in der Schweiz ist prekär. Dabei stellt sich die Frage, ob die Sozialhilfeweisungen für asylsuchende Personen gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) verstösst, weil Asylsuchende hinsichtlich der Sozialhilfeleistungen stark benachteiligt werden.

Unser Fallbeispiel zeigt deutlich, dass es in der Schweiz keinen gleichberechtigten Zugang zur medizinischen Grundversorgung gibt und damit das Recht asylsuchender Personen auf Gesundheit nicht gewährleistet ist. augenauf fordert gleiche und humane medizinische Versorgungsvorschriften für alle Menschen in der Schweiz.

augenauf Bern

Wieder ein Toter im Strafvollzug

Am 30. Dezember 2019 erfährt augenauf Basel durch eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft vom Tod von Saleh T. im Basler Ausschaffungs- und Strafgefängnis Bässlergut. Ein Tod in staatlichem Gewahrsam ist beunruhigend. Klare Kommunikation und Einsicht in die Aufklärungsarbeit der Behörden gibt es kaum.

Erste Gespräche

Der Tod des 36-jährigen Algeriers Saleh T. im Bässlergut beunruhigt seine Mitgefangenen sehr. Viele Gerüchte kursieren und weiterhin bestehen Unklarheiten im Zusammenhang mit seinem Tod. Hätte sein Suizid verhindert werden können, wenn er rechtzeitig medizinisch richtig behandelt worden wäre? Weshalb wollte er seinem Leben ein Ende setzen?

Das Bässlergut fungiert einerseits als Ausschaffungs- andererseits als Strafgefängnis für kleinere Delikte. Saleh T. befand sich im Strafvollzug. Seine Mitgefangenen wissen nicht, wo sich der Leichnam des Toten befindet und ob die Angehörigen kontaktiert wurden. Sie machen sich Sorgen. Der Tod eines Bekannten ist immer aufwühlend, aber Salehs Mitgefangenen ist es auch ein grosses Anliegen, dass die Familie informiert wird, eine Rückführung des Körpers in das Heimatland stattfindet und dass dieser korrekt bestattet wird. Zudem wollen sie die Möglichkeit haben, selbst Abschied zu nehmen, und über das Vorgehen der Behörden informiert zu werden.

augenauf Basel stellte Anfang Januar eine Anfrage an den Regierungsrat Baschi Dürr, den Vorsteher des Basler Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD). Darin fragten wir unter anderem, ob es für Personen im Strafvollzug die Möglichkeit gibt, vom Verstorbenen Abschied zu nehmen, und welche psychologische Betreuung die Mitgefangenen erhalten. Des Weiteren baten wir um eine Stellungnahme zur medizinischen Grundversorgung bei psychischen Erkrankungen.

Psychologische Betreuung der Mitgefangenen?

Regierungsrat Baschi Dürr antwortete am 24. Januar 2020, dass es für die Insassen keine Möglichkeit gab, Abschied zu nehmen, dass aber mit Personen, die nahe am Vorkommnis waren, Einzelgespräche gegeben habe. Wörtlich heisst es: «Bei diesen Gesprächen wurde der Bedarf an psychologischer Unterstützung individuell abgeklärt und wo gewünscht und erforderlich fachlich unterstützt. Dasselbe Angebot wurde allen anderen Insassen derselben Station ermöglicht. Die verantwortlichen Aufsichts- und Betreuungsmitarbeiter aller Stationen wurden dahingehend sensibilisiert, mögliche Reaktionen aufzunehmen und weitere Massnahmen situativ mit der Gefängnisleitung abzusprechen. Zusätzlich bot die Gefängnisseelsorgerin individuelle Unterstützung an.»

Ein Freund des Verstorbenen, der auf einer anderen Station untergebracht war, hatte nicht nur keine Möglichkeit zum Abschiednehmen, er bekam auch keine einge-

hende psychologische Unterstützung und erhielt keine Informationen über die weiteren Schritte aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes.

Medizinische Betreuung im Haftvollzug

Wie sehen nun die medizinische Grundversorgung und die psychologische Unterstützung in Haftanstalten wie dem Bässlergut genau aus? Von einer Bezugsperson von Saleh T. wissen wir, dass Saleh wahrscheinlich bereits während seiner Haft im Basler Untersuchungsgefängnis Waaghof einen Suizidversuch unternommen hatte. Daraufhin war er für einen Monat in den Bunker verwiesen worden, also in Isolationshaft. Diese Strafmassnahme erscheint umso fragwürdiger, da sich der Waaghof mit einer neuen Abteilung für psychisch beeinträchtigte Personen brüstet.

Es stellt sich die Frage, ob Inhaftierte, die klare Anzeichen von einer instabilen psychischen Gesundheit zeigen, tatsächlich professionell betreut werden, sodass Extremreaktionen wie Suizide vermieden werden können. augenauf Basel hat diverse Rückmeldungen bezüglich der ungenügenden medizinischen Versorgung im Bässlergut erhalten, die auch die psychologische Betreuung betreffen. Das Schreiben des JSD verweist darauf, dass die medizinische Betreuung im Allgemeinen durch die ordentlichen Sprechstunden sowie ausserordentlichen Konsultationen des Gefängnisarztes gewährleistet seien. Aber weshalb berichten uns Inhaftierte, sie hätten, obwohl mehrfach eingefordert, seit Wochen keine Untersuchung von einem Arzt erhalten?

Solidarität und Bestürzung im und ausserhalb des Gefängnisses

Neben augenauf organisieren sich andere Unterstützende ausserhalb des Gefängnisses wie auch Mitgefangene, um die Familie von Saleh in Algerien zu kontaktieren. Es klappt. Nach 39 Tagen kann der Leichnam von Saleh T. nach den gewünschten Ritualen in Algerien bestattet werden.

Zur gleichen Zeit findet in Basel eine Demonstration in Gedenken an Saleh T. statt. Rund 200 Personen laufen vom Claraplatz bis zum Bässlergut. Es gibt Redebeiträge von unterstützenden Personen wie auch solche, die vom Gefängnis nach aussen getragen werden. Dabei sind Trauer, viele Fragezeichen und Wut über die undurchsichtigen Strukturen und die Ungewissheit zu spüren. Mit Megaphonen werden die Worte der Solidarität zu den Menschen im Gefängnis getragen. Vor dem Bässlergut ist ein Gedenkort eingerichtet gegen das Vergessen von Salehs Tod.

«Kein Einzelfall. Ein Einzelfall.»

Viele Fragen sind bisher unbeantwortet. Laut Angaben der Basler Staatsanwaltschaft gegenüber der «Wochen-

zeitung» vom 5.3.2020 sind die Untersuchungen zum Suizid von Saleh abgeschlossen. Eine Antwort auf die Anfrage von augenauf Basel, Einsicht in die Untersuchungsakten zu erhalten, steht noch aus.

Im Alltag arbeiten Staatsanwaltschaft und Gefängnisanstalten eng zusammen. Diese enge Verflechtung von Vollzugs- und Untersuchungsbehörden erweist sich nach unseren bisherigen Erfahrungen als problematisch, wenn die Staatsanwaltschaft Vorkommnisse in Gefängnissen untersuchen soll. Es ist zweifelhaft, ob bei Institutionen, welche normalerweise Hand in Hand arbeiten, plötzlich die eine eine Kontrollfunktion über die andere übernehmen kann.

Ungeachtet dessen hat die Gesellschaft ein Recht darauf zu erfahren, ob die staatlichen Institutionen ihrer Fürsorgepflicht nachgekommen sind, und zu fordern, dass mögliche strafrechtlich relevante Handlungen oder Versäumnisse aufgeklärt werden.

augenauf Basel



Solidaritätskundgebung für Saleh T. beim Bässlergut



Noch viel isolierter – wegen Corona

Die Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie treffen die Gefangenen des Straf- und Ausschaffungsgefängnisses Bässlergut in Basel extrem stark. Sie leiden unter verschärfter Isolation und unverhältnismässigen Einschränkungen ihrer Grundrechte.

Besuch: Im März setzt das Basler Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) die Besuchserlaubnis auf unbestimmte Zeit aus.

Nur Anwält*innen können weiterhin persönlich mit Gefangenen reden. Diese Anordnungen gelten für Gefangene in Straf- wie auch Ausschaffungshaft.

Kommunikation: Die Kommunikationsmöglichkeiten sind – trotz des massiv eingeschränkten Besuchsrechts – nicht verbessert worden. Das Bässlergut stellt den Ausschaffungshäftlingen lediglich ein Telefon pro Station (rund 15 Personen) zur Verfügung und dies nicht einmal kostenlos. Für die Benutzung muss man Prepaidkarten an einem «Kiosk» innerhalb des Gefängnisses kaufen. Gefangene berichten, dass ihre Arbeits- und damit einzige Verdienstmöglichkeit zeitweise ausgesetzt wird. Dadurch sind die Gefangenen auf finanzielle Unterstützung durch Dritte angewiesen.

Warenabgabe: Die Warenabgabe ist seit Anfang dieses Jahres massiv eingeschränkt. Zuwendungen dürfen lediglich an speziellen Feiertagen oder am Geburtstag der Gefangenen abgegeben werden. Dies gilt bislang für Strafgefangene und wird mit der Neuinstallation eines «Fitnessraums» gerechtfertigt. Die Benutzung des Fitnessraums ist jedoch gemäss Aussagen von Gefangenen derzeit auch untersagt.

Grundrechte: Unter Hinweis auf das Coronavirus Covid-19 und der in diesem Zusammenhang beschlossenen «Schutzmassnahmen» des Bundesrates werden Gefangene massiv in den Grundrechten eingeschränkt. Die Massnahmen sind schikanös und lassen sich oft nicht mit der Verhinderung von Ansteckung begründen. Gut begründen liesse sich hingegen eine Freilassung aller Ausschaffungshäftlinge: Denn ausgeschafft werden kann derzeit sowieso nicht.

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens dreimal im Jahr.

Herausgegeben von:

Gruppe augenauf
8000 Zürich

Tel. 044 241 11 77
PC 80-700000-8

Mail: zuerich@augenauf.ch

Website: www.augenauf.ch

augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern

Tel. 031 332 02 35
PC 46-186462-9

Mail: bern@augenauf.ch

augenauf Basel
Postfach
4005 Basel

Tel. 061 681 55 22
PC 40-598705-0

Mail: basel@augenauf.ch

«Die EU zahlt 700 Mio. Euro Soforthilfe. Aber nicht etwa um zu helfen, sondern um uns Menschen in Not vom Hals zu halten.

Mit Verlaub: Ich könnte kotzen.»

Pastorin Annette Behnken, 7.3.2020, «Das Wort zum Sonntag» im Ersten (ARD)